



**ZENTRALRAT DER JUDEN**  
IN DEUTSCHLAND

ZENTRALRAT DER JUDEN IN DEUTSCHLAND · Postfach 04 02 07 · 10061 Berlin

Der Geschäftsführer

Deutscher Bundestag  
Rechtsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Per Email:  
[Rechtsausschuss@bundestag.bund.de](mailto:Rechtsausschuss@bundestag.bund.de)

Berlin, den 29.11.2024  
28. Cheschwan 5785

## **Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Einladung zur Anhörung zum oben genannten Gesetzentwurf sowie für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wie bereits in unseren Schreiben vom 13.5.2024 und 29.10.2024 dargelegt, ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die von der Bundesregierung eingegangene Verpflichtung aus den Washingtoner Prinzipien zur Findung von „fairen und gerechten Lösungen“, gesetzlich gestützt werden soll. Der vorliegende Gesetzentwurf ist hierfür jedoch ungeeignet.

Basierend auf Erfahrungen der Rückerstattungs- und Entschädigungspraxis der letzten Jahrzehnte, kann die Umsetzung der eingegangenen Verpflichtung nur in Form eines *lex specialis* – also eines Restitutionsgesetzes – erfolgen.

Neben verschiedenen anderen Punkten, wie dem Auskunftsrecht, der ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichts, der Frage der Rückzahlung früher erhaltener Entschädigungsleistungen und der fehlenden Regelung für Kulturobjekte, für die die Eigentümer bzw. deren Nachfahren nicht gefunden werden können, wird besonders bei der Frage der Verjährung bzw. dem Leistungsverweigerungsrecht gem. § 214 Abs. 2 BGB deutlich, warum der

**ZENTRALRAT DER JUDEN IN DEUTSCHLAND**

Leo-Baeck-Haus · Tucholskystr. 9 · 10117 Berlin · Tel: 030 - 28 44 56 0 · Fax: 030 - 28 44 56 13  
Postanschrift: Postfach 04 02 07 · 10061 Berlin · [info@zentralratderjuden.de](mailto:info@zentralratderjuden.de) · [www.zentralratderjuden.de](http://www.zentralratderjuden.de)

vorliegende Gesetzesentwurf nicht die erforderliche Durchsetzbarkeit von Ansprüchen der rechtmäßigen Eigentümer gegenüber den heutigen Besitzern ermöglicht.

Mit der Gesetzesänderung soll das Leistungsverweigerungsrecht für NS-bedingt verlorenes Kulturgut nach Eintritt der Verjährung gem. § 214 Abs. 1 BGB auf den Erwerb in gutem Glauben reduziert werden.

Die damit unmittelbar und untrennbar verbundene Frage der Ersitzung nach § 937 BGB wird jedoch, auch für Fälle von NS-Raubkunst, nicht beantwortet. Der heutige Besitzer des Kulturguts muss somit nur nachweisen, dass er das gegenständliche Kulturgut im guten Glauben erworben und mehr als zehn Jahre im guten Glauben in seinem Besitz hat.

Über 80 Jahre nach der NS-Herrschaft haben die heutigen Besitzer die gegenständlichen Kulturgüter in fast allen Fällen länger als zehn Jahre in ihrem Besitz. Sie müssen im Rahmen der Beweisregeln der ZPO nur darlegen, dass sie keine Kenntnis über den NS-bedingten Bezug des Erwerbs hatten (z.B. Erbe). Damit ist davon auszugehen, dass nach der langen Zeitdauer in den meisten Fällen ein gutgläubiger Erwerb bestätigt – oder sogar davon ausgegangen werden kann.

Die Möglichkeit des Nachweises der Bösgläubigkeit des heutigen Besitzers durch die Eigentümer wird – über 80 Jahre nach erlittener Verfolgung und fast 80 Jahre nach Kriegsende – in den meisten Fällen eine rein theoretische sein. Die rechtmäßigen Eigentümer können den gutgläubigen Erwerb nur mit den üblichen Mitteln der zivilprozessualen Beweisführung widerlegen. Dies ist heute praktisch unmöglich, da die Familien der rechtmäßigen Eigentümer durch die NS-Verfolgung alles – inklusive relevanter Unterlagen – verloren haben.

Diese Beweisnot der Eigentümer wird in dem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Gesetzesänderung von § 214 Abs. 2 BGB geht somit in den allermeisten Fällen ins Leere.

Die Folge ist, dass die rechtmäßigen Eigentümer ihren Anspruch auf Restitution kaum durchsetzen können.



Weiter ist der Umfang des Auskunftsanspruchs nach § 48a KGSG auf „vorhandene Erkenntnisse“ unzureichend. Er müsste auf „erreichbare Erkenntnisse“ ausgeweitet werden. Dies sollte mit einer Nachforschungspflicht durch unabhängige Provenienzforschung verbunden werden.

Ohne Pflicht zur Recherche kann der Sinn und Zweck der Gesetzesänderung des § 48a KGSG, dem Eigentümer vollumfänglich Auskunft über das Kulturgut geben zu können und zu müssen, nicht erfüllt werden.

Auch die ausschließliche Zuständigkeit vor dem Landgericht benachteiligt die Eigentümer in den meisten Fällen gegenüber den heutigen Besitzern. Aufgrund der Anwaltpflicht vor dem Landgericht ist ein Gerichtsverfahren davon abhängig, ob die Eigentümer über die entsprechenden Mittel verfügen, eine in dem Gebiet rechtskundige anwaltliche Vertretung zu finanzieren, die meist nicht bereit sein wird, in solchen Fällen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abzurechnen. Die in den meisten Fällen gegenüberstehenden staatlichen Institutionen sind in der Lage die entsprechenden Stundensätze von spezialisierten Anwaltskanzleien zu finanzieren.

Um „faire und gerechte Lösungen“ im Sinne der Washingtoner Prinzipien und den am 05. März 2024 von 22 Teilnehmerstaaten, unter anderem auch von der Bundesrepublik Deutschland, zugestimmtem Best Practices „finden“ zu können, müsste mindestens der Eigentumserwerb durch Ersitzung nach § 937 BGB bzw. das Leistungsverweigerungsrecht aufgrund gutgläubigem Erwerb nach § 214 Abs. 2 BGB für Fälle von NS-Raubkunst ausgeschlossen werden. Der Auskunftsanspruch nach § 48a KGSG müsste erweitert werden und es müsste für die sachliche Gerichtszuständigkeit das GVG zur Anwendung kommen (Streitwert bis 5.000 EUR Amtsgericht).

Durch die oben genannten Punkte wird deutlich, dass der vorliegende Gesetzentwurf die offenen Fragen zur Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut nicht im Sinne der Washingtoner Prinzipien zu klären vermag. Nach Ziffer D der Best Practices hat auch Deutschland zugestimmt, „faire und gerechte Lösungen in erster Linie für die Opfer des Holocaust“ zu finden. Der vorliegende Gesetzentwurf lässt jedoch den Eindruck entstehen,



dass vorrangig die Interessen der heutigen Besitzer geschützt werden sollen.

Damit wird unsere Überzeugung bestätigt, dass „faire und gerechte“ Lösungen, vorrangig im Sinne der Opfer und deren Hinterbliebenen und damit die Umsetzung der Washingtoner Prinzipien rechtssicher und befriedend nur in Form eines abschließenden speziellen Restitutionsgesetzes (lex specialis) erfolgen kann.

Dieser Erkenntnis folgten bereits die Alliierten mit der Militärgesetzgebung zu rückerstattungsrechtlichen Regelungen von NS-bedingt „verlorenem“ Eigentum und Vermögen. Darauf aufbauend erließen die späteren Bundesregierungen im Laufe der Jahrzehnte verschiedene NS-Restitutions- und Entschädigungsgesetze, wie zuletzt nach der Wiedervereinigung das Vermögensgesetz zur Regelung vermögensrechtlicher Ansprüche von NS-bedingt verlorenem/entzogenem Vermögen/Eigentum auf dem Gebiet der ehemaligen DDR.

Aus dieser insgesamt bald 80-jährigen Erfahrung hat sich gezeigt, dass nur spezielle gesetzliche Regelungen für rückerstattungsrechtlichen Fragen die Ansprüche der rechtmäßigen Eigentümer und die Rechte und Pflichten der Besitzer rechtssicher und befriedend abschließen können.

Der vorliegende Gesetzentwurf vermag dies nicht zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

RA Daniel Botmann

